

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1872

39 (8.8.1872)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 8. August 1872.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Frachtermäßigung für die Ausstellungsgegenstände zur Wiener Weltausstellung. — Frachtermäßigung für die Ausstellungsgegenstände zur diesjährigen zweiten Ausstellung des Gartenbauvereins für das Großherzogthum Baden in Carlsruhe. — Der Transport von lebenden Thieren an Sonn- und Festtagen. — Die Nutzung von Eisenbahngelände und Wohnräumen in Eisenbahngebäuden. — Die Aufnahme der Eisenbahngelände in die Landesfeuerversicherungsanstalt.

Sonstige Bekanntmachungen. Nr. 37807. B. Viehtransport. — Nr. 37480. B. Verkehr von Ludwigshafen nach Jagstfeld. — Nr. 38831. B. Aenderung von Stationsbenennungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 37538. B.

Frachtermäßigung für die Ausstellungsgegenstände zur Wiener Weltausstellung betreffend.

Um die Betheiligung der Landwirthschaft, Industrie und Kunst an der im Jahre 1873 in Wien stattfindenden Weltausstellung zu erleichtern, ist bezüglich der für die gedachte Ausstellung bestimmten Gegenstände, gleichviel, ob dieselben aus dem Inlande oder aus dem Auslande herühren, und gleichviel, ob die Aufgabe als Eil- oder als Frachtgut erfolgt, die Begünstigung gewährt, daß sowohl auf dem Hin- als auch auf dem Rückwege die halbe tarifmäßige Fracht erhoben werde.

Die Begünstigung findet jedoch nur auf solche Sendungen Anwendung, welche bei dem Hintransporte an eine der im deutschen Reiche zu errichtenden Empfangsstelle oder an die Ausstellungs-Commission der betreffenden Staaten in Wien adressirt und beim Rücktransporte an eine der gedachten Empfangsstellen oder an den Aussteller resp. den Versender nach der ursprünglichen Absendestation gerichtet und mit einer Ein- bzw. Rücksendungs-Declaration versehen sind, aus der ersichtlich ist, daß die betreffenden Gegenstände für die Ausstellung bestimmt, resp. dort wirklich ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

Allenfallsige Nebengebühren, wie z. B. Versicherungstaxen u. sind voll einzubeheben.

In den betreffenden Frachtkarten ist die geschene ermäßigte Beförderung mit Bezug auf gegenwärtige Verfügung, deren Bestimmungen mit dem 1. August in Kraft treten, zu vermerken.

Die bieffeitigen Güterstationen haben sich bei der Expeditionsbehandlung solcher Ausstellungsgegenstände nach den hier gegebenen Vorschriften zu richten. Den süddeutschen Verbandstationen werden außerdem Exemplare des darüber erschienenen süddeutschen Dienstbefehls Nr. 25 zur Darnachachtung zugehen.

Carlsruhe, den 29. Juli 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 38326. B.

Die diesjährige zweite Ausstellung des Gartenbauvereins für das Großherzogthum Baden in Carlsruhe betreffend.

Der Gartenbau-Verein für das Großherzogthum Baden veranstaltet dieses Jahr seine zweite Ausstellung, welche vom 8. bis 15. September in Carlsruhe stattfinden wird.

Für sämtliche zu dieser Ausstellung bestimmten Gegenstände wird mit Genehmigung Großh. Handelsministeriums eine Frachtermäßigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten ist, die Rückbeförderung an die Absender dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hinweg und durch eine der Frachtkarte anzuhäftende Bescheinigung der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Die Güterstationen haben sich bei der Expeditionsbehandlung solcher Gegenstände hiernach zu richten.

Carlsruhe, den 31. Juli 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 38451. B.

Den Transport von lebenden Thieren an Sonn- und Festtagen betreffend.

Nachdem in dem Betriebsreglement für die deutschen Eisenbahnen hinsichtlich des Transports von lebenden Thieren an Sonn- und Festtagen keine Beschränkung festgesetzt ist und auch die polizeilichen Bestimmungen derartigen Transporten nicht entgegenstehen, so wird höherer Anordnung zu Folge das unter §. 2 B 3 der Generalverordnung vom 15. Oktober 1866 Nr. 37755—59 (Verordn.-Bl. Seite 207) enthaltene Verbot der Annahme lebender Thiere zur Beförderung an Sonn- und Festtagen hiermit aufgehoben.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 38551. R.

Die Nutzung von Eisenbahn-Gelände und Wohnräumen in Eisenbahn-Gebäuden betreffend.

Die auf die Nutzung von Eisenbahn-Gelände und von Wohnungen in Eisenbahn-Gebäuden bezüglichen Geschäfte sind durch die Bezirks- und Lokalstellen in nachstehender Weise zu erledigen.

§. 1.

Die Verpachtung von Lagerplätzen in und bei den größern Bahnhöfen und Stationen gehört als Betriebsangelegenheit lokaler Natur in den Geschäftskreis der Bahnämter und Bahnverwaltungen.

Solche Verpachtungen bedürfen der diesseitigen Genehmigung. Die hierwegen zu bewirkenden Vorlagen sind dem Oberbetriebsinspector zur Beisehung seiner etwaigen Bemerkungen zuzustellen.

§. 2.

Wegen der Verpachtung von Lagerplätzen auf kleineren mit Bahnerpeditoren und Billetausgebern besetzten Stationen haben sich die Stationsvorsteher berichtlich an den vorgesetzten Oberbetriebsinspector zu wenden, welchem das Weitere (Abschluß des Vertrags und Erwirkung der Genehmigung) zu veranlassen obliegt.

§. 3.

Die Verpachtung alles sonstigen zu Betriebszwecken nicht erforderlichen Bahngeländes einschließlich der Bahnböschungen, ebenso die Verwerthung des Erwachses auf dem ganzen Bahneigenthum an Gras, Holz &c., ferner die Zuthellung von nutzbarem Gelände als Dienstgärten &c. an Beamte und Bedienstete der Eisenbahnverwaltung (auch der Zollverwaltung, wenn solchen in Bahngeländen Dienstwohnungen zugewiesen sind) liegt den Bezirksbahningenieuren ob.

§. 4.

Auch die nach §. 3 vorzunehmenden Verpachtungen bedürfen der diesseitigen Genehmigung, ebenso die Zuweisungen von Gelände an Beamte und Bedienstete, sofern nicht lediglich der Dienstauffolger in die Nutzungen des Vorgängers eintritt.

Die Versteigerungen von Gras-, Holz- &c.-Erwachs bedürfen, sofern der Anschlag erreicht wird, der Genehmigung der Generaldirection nicht. Zum Zwecke der Einnahmedecretur sind inbezug die Protokolle darüber vorzulegen.

§. 5.

Freies Gelände in und bei den Bahnhöfen und Stationen (§. 1 und 2), für welches zunächst eine Aussicht zur Verwendung als Lagerplatz nicht oder nicht mehr vorhanden ist, haben die Lokalstellen bezw. Oberbetriebsinspectoren den Bezirksbahn-Ingenieuren zur Amtshandlung nach §. 3 und 4 zu bezeichnen, welche sich ihrerseits wegen anderweiter Benützung mit dem Oberbetriebsinspector benehmen.

§. 6.

Die Zutheilung von Dienstgärten im Bahnhofsgebiet soll unter Benehmen und unter Zustimmung des Oberbetriebs-Inspectors geschehen.

§. 7.

Der Bezirksbahn-Ingenieur kann mit Vornahme der Versteigerung von Gras-, Holz- u. Erwachs die Stationscassen (Expeditionsstellen), welchen nach Generalverfügung vom 5. Juli 1872 Nr. 33124 Verordnungsblatt Seite 146 für den betreffenden Bahnunterhaltungs-District die Auszahlungen obliegen, und welche auch die Erhebung der Steigschillinge zu besorgen haben und im Falle diese verhindert sind, unter Benehmen mit den nächstgelegenen Bahnämtern und Bahnverwaltungen Bedienstete dieser Lokalstellen, betrauen.

§. 8.

Dem Vorsteher der Stationscasse bleibt es unbenommen, ein desfalliges Ansuchen abzulehnen, wenn sein Hauptdienst und der Mangel an Gehilfen ihm nicht gestattet, sich von der Station zu entfernen.

Den mit fraglichem Geschäft betrauten Stationsbediensteten muß vom Bezirksbahn-Ingenieur der vollständige Entwurf zum Versteigerungsprotokoll mit den Bedingungen und Anschlägen zugestellt werden.

§. 9.

Die Vorlage der Verwerthungsprotokolle mit den getrennt nach Bahnmeisterei-Districten aufgestellten Einzugslisten und den Verzeichnissen über die Pachtzinse der Bahnwarte für die denselben nach den Bestimmungen vom 3. Juli 1866 zugetheilten Bahnböschungen liegt dem betreffenden Bezirksbahn-Ingenieur ob.

§. 10.

Die auf Wohnräumlichkeiten in den Eisenbahn-Gebäuden bezüglichen Anordnungen und Anträge gehen aus:

1. von den Bahnämtern und Bahnverwaltungen hinsichtlich der in ihren Bahnhöfen vorhandenen Räume,
2. von den Oberbetriebs-Inspectoren hinsichtlich der auf den übrigen Stationen ihres Bezirks befindlichen Räumlichkeiten,
3. von den Bezirksbahn-Ingenieuren hinsichtlich aller übrigen Wohnräume.

§. 11.

Wenn Dienstwohnungen ihrer Bestimmung gemäß Verwendung finden, bezw. dem Diensthinfolger in gleicher Weise zugewiesen werden, wie sie der Dienstvorgänger inne hatte, bedarf es der Genehmigung Seitens der Generaldirection nicht.

Andernfalls und namentlich, wenn Wohnräume fremden Personen in Miethe gegeben werden sollen, ist die Genehmigung dazu erforderlich.

§. 12.

In allen Fällen haben die unter §. 10 genannten Dienststellen von dem Tag, an welchem Wohnräume bezogen oder verlassen wurden, sowohl der Generaldirection Anzeige als auch der Eisenbahn-Hauptcasse Mittheilung zu machen. *Es gehört jedoch bismann Tagen nach dem Tag an welchem die Wohnung bezogen oder verlassen werden*

Carlsruhe, den 2. August 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 38552. R.

Die Aufnahme der Eisenbahn-Gebäulichkeiten in die Landes-Feuerversicherungs-Anstalt betreffend.

Einen sehr werthvollen Theil des Bahneigenthums, dessen Wahrung organisationsmäßig den Bezirksbahn-Ingenieuren und Abtheilungs-Ingenieuren obliegt, bilden die Eisenbahn-Gebäulichkeiten, deren Unterhaltung ebenfalls zum Geschäftskreis der genannten Beamten gehört.

Folgerecht ist hiernach diesen Beamten die Ordnung aller Beziehungen der Eisenbahnverwaltung zur Landes-Feuerversicherungs-Anstalt, soweit es sich hierbei um die Grundlagen zu Entschädigungs-Ansprüchen und zur Beitragspflicht, sowie um die Festsetzung von Entschädigungen handelt, zugefallen.

Die Bezirksbahn-Ingenieure und Abtheilungs-Ingenieure haben sich daher mit den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen — namentlich dem Gesetz vom 29. März 1852 und der Vollzugsverordnung dazu vom 2. August 1852 Regierungsblatt XIV und XL genügend vertraut zu machen und die Interessen der Gebäudeeigentümerin mit Umsicht zu vertreten.

Es wird hierbei insbesondere auf die rechtzeitige Anmeldung von Neubauten und baulichen Veränderungen, durch welche eine Werthserhöhung herbeigeführt wurde (§. 29 auch §. 28 des Gesetzes) und von Werthsverminderungen, welche in Folge von Abbruch oder Baufälligkeit (§. 27 auch 28 des Gesetzes) eingetreten sind, ferner auf das nach den §§. 31 und 47 des Gesetzes dem Gebäudeeigentümer bezw. dem Beschädigten eingeräumte Recht auf Revision der Bauwerths- und Schadens-Abschätzung verwiesen.

Zur Anerkennung der Abschätzungs-Ergebnisse sind die Großh. Bezirksbahn-Ingenieure und Abtheilungs-Ingenieure ermächtigt.

Bezüglich der weiteren Geschäftsbehandlung wird vorgeschrieben:

1. Für jede Bahnabtheilung wird von dem betreffenden Bezirksbahn-Ingenieur resp. Abtheilungs-Ingenieur eine Uebersicht geführt, in welcher alle Eisenbahn-Gebäulichkeiten mit ihren Versicherungs-Anschlägen gemarkungsweise vorgetragen, und die im Laufe der Zeit vorkommenden Veränderungen in dem Stand und dem Werth der Gebäude und die in Folge der regelmäßigen alljährlichen oder besonderen Abschätzungen eintretenden Ab- und Zugänge in den Feuerversicherungs-Anschlägen vorgemerkt werden.

2. Die Versicherungs-Anschläge gründen sich auf die Einschätzungstabellen. Der betreffende Beamte soll deswegen von letzteren stets getreue Abschriften besitzen und zu dem Ende bei allen Aenderungen, von denen er nach §. 28 Absatz 3 jeweils Kenntniß erhält, solche Abschriften nach Maßgabe des §. 25 Absatz 3 des Gesetzes erheben.
3. Auf Grund der Uebersicht und der Einschätzungstabellen-Abschriften fertigt der Beamte alljährlich eine Zusammenstellung der Eisenbahn-Gebäude mit ihren Versicherungs-Anschlägen nach dem Stand des Jahres, bezw. dem Termin der Wirksamkeit der Versicherung (Absatz 1 der §§. 25 und 26 des Gesetzes).
4. Diese Zusammenstellung, in welcher die Anschläge gemarkungsweise zu summiren sind, ist jeweils auf 1. November unter Anschluß der zugehörigen nach der Reihenfolge der Zusammenstellung zu ordnenden und zu fascikulirenden Einschätzungstabellen (Abschriften) der Generaldirection vorzulegen, welche die letzteren nach vorgenommener Prüfung wieder zurückgibt.
5. Zum Behuf der erstmaligen Anlage der Gebäude-Uebersicht (Ordnungszahl 1) werden den Großh. Bezirksbahn- und Abtheilungs-Ingenieuren im Laufe des Monats August d. J. von hier aus Verzeichnisse über die Anschläge, welche für das Jahr 1871 bezw. für die im Jahre 1872 umgelegten und erhobenen Beiträge maßgebend waren, nebst den Abschriften von den zugehörigen Einschätzungstabellen zugehen.
6. Wo die Bahnabtheilungs-Grenze eine Gemarkung so durchschneidet, daß ein Theil der Gebäude zu der einen Bahnabtheilung, der andere zu der anstoßenden gehört, erhält die stärker betheiligte Abtheilung die Tabellen-Abschriften, und der betreffende Beamte hat sodann einen Auszug aus letzteren für die minder betheiligte Bahnabtheilung zu fertigen.
Carlsruhe, den 2. August 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

Sonstige Bekanntmachungen.

Viehtransport.

Nr. 37807. B. Unter Bezug auf Verfügung Nr. 31535. B. Verordn.-Bl. Nr. 34 wird weiter bekannt gegeben, daß nach einer Mittheilung der Generaldirection der Königl. Bayerischen Verkehrsanstalten die Tare für Hornvieh von Simbach nach Avricourt per Wagen nicht 304 Fres. 86 Cts., sondern nur 303 Fres. 79 Cts. beträgt. Im IV. Nachtrag zum Süddeutschen Viehtransport-Tarif ist entsprechende Berichtigung vorzunehmen.

Nr. 37480. B. Der Verkehr von Ludwigshafen nach Jagstfeld ist nicht — wie im süddeutschen Verbandstarif vom 1. Juli 1870 Heft C für den Pfälzisch-Württember-

gischen Güterverkehr angegeben — über Bruchsal, sondern über Mannheim per Neckesheim nach Jagstfeld zu instradiren. Dieser Druckfehler ist zu berichtigen.

Nr. 38831. B. Nach einer Mittheilung der Direction der Königl. priv. bayerischen Ostbahnen wird deren — an der Linie Weiden-Eger gelegene — Station Neuth in Zukunft die Bezeichnung „Neuth bei Erbdorf“ führen, was den diesseitigen Localstellen zur geeigneten Vormerkung hiermit bekannt gegeben wird.